

Seidel, Martin

**Working Paper**

## Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozeß

ZEI Working Paper, No. B 30-2004

**Provided in Cooperation with:**

ZEI - Center for European Integration Studies, University of Bonn

*Suggested Citation:* Seidel, Martin (2004) : Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozeß, ZEI Working Paper, No. B 30-2004, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI), Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/39483>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Zentrum für Europäische Integrationsforschung  
Center for European Integration Studies  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



# Working Paper

Martin Seidel

## Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozeß

---

ISSN 1436-6053

---



Zentrum für Europäische Integrationsforschung  
Center for European Integration Studies  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Walter-Flex-Straße 3  
D-53113 Bonn  
Germany

Tel.: +49-228-73-9218  
Fax: +49-228-73-1809  
<http://www.zei.de>

**B 30  
2004**

## **„Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozeß“\***

Professor Dr. Martin Seidel <sup>□</sup>

### **1 Einleitung**

Der sog. „Besitzstand der Europäischen Union“ (*acquis communautaire*) ist nicht auf die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft, des sog. ersten Pfeilers der Europäischen Union beschränkt. Er umfaßt auch alle Beschlüsse, sowohl etwaige rechtlich verbindliche als auch die in diesen beiden Bereichen vorherrschenden ausschließlich politisch bindenden Beschlüsse, die die Europäische Union im Rahmen ihrer beiden anderen Pfeiler, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Innen- und Justizpolitik getroffen hat. Soweit der „*acquis communautaire*“ im Zuge der Beitrittsverhandlungen als „Modernisierungsinstrument“ diskutiert wird, bzw. die den Bewerberländern auferlegte Verpflichtung zur Übernahme des „*acquis communautaire*“ seitens der Bewerberländer als Abwehrstrategie der Europäischen Union empfunden werden sollte, ist primär der Kodex des Rechts und der Beschlüsse des ersten Pfeilers der Europäischen Union, d. h. der Europäischen Gemeinschaft gemeint. Probleme und Schwierigkeiten im Zuge der Übernahme des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ der Union stellen sich für die Beitrittsländer möglicherweise auch im Bereich des zweiten und dritten Pfeilers, sie stellen sich indes hauptsächlich im Zusammenhang mit der Übernahme der Rechts- und Verfassungsordnung der Europäischen Gemeinschaft“. Schwerpunkt der folgenden Analyse und Betrachtung sind daher die Probleme, die sich für die Europäische Union auf der einen Seite und für die Beitrittsländer auf der anderen Seite im Zusammenhang mit der Erstreckung der Rechts- und Verfassungsordnung der auf der Konferenz von Maastricht in „Europäische Gemeinschaft“ umbenannten alten „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ auf die Bewerberstaaten stellen. Die Aufgaben dieser Gemeinschaft beschränken sich inzwischen nicht mehr auf den „Gemeinsamen Markt“ und die „Wirtschafts- und Währungsunion“ beschränken, sondern umfassen inzwischen beispielsweise auch den „Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“.

---

\* Vortrag im Rahmen des 15. Leipziger Weltwirtschaftsseminars des Zentrums für Internationale Wirtschaftsbeziehungen der Universität Leipzig, 22. und 23. November 2001 in Leipzig, abgedruckt in Rolf Hasse und Cornelia Kunze (Hrsg.), „Der *Acquis communautaire* der EU im Beitrittsprozeß der mittel- und osteuropäischen Länder: Modernisierungsinstrument oder Abwehrstrategie“, Leipzig 2002, S.13 ff., Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Verlages und der Herausgeber.

<sup>□</sup> Rechtsanwalt in Bonn, früherer Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und langjähriger Bevollmächtigter der Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, später Mitglied der deutschen Delegation der Maastrichter Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, u. a. Mitglied des Vorstands der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht, Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des Instituts für Europäische Politik, Berlin, ehemals als Honorarprofessor Lehrbeauftragter für Europarecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster sowie langjähriger Lehrbeauftragter für Subventionsrecht der Europäischen Union an der Universität des Saarlandes, zur Zeit noch als Gastprofessor Lehrbeauftragter für Europäisches Währungs- und Wirtschaftsrecht an der Donau-Universität in Krems a. d. Donau sowie als Senior Fellow Lehrbeauftragter für das Recht der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## 2 Struktur und Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft ist eine Staatengemeinschaft. Sie nimmt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse in Abhängigkeit von den Mitgliedstaaten wahr. Das Europäische Parlament wird zwar seit 1979 unmittelbar gewählt; es übt jedoch die Befugnisse und die Hoheitsgewalt der Europäischen Gemeinschaft nicht seinerseits - zusammen mit einer zweiten (Staaten-) Kammer) - aus. Die Rechtsetzungs- und die politische Beschlussfassungshoheit wird vom Rat wahrgenommen, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind. Die zum Teil weit reichenden Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung des Rechts und der Politik der Gemeinschaft beschränken die Vormachtstellung des Rates nicht wesentlich.

Die Europäische Gemeinschaft hat indes ungeachtet ihrer Grundstruktur als Staatengemeinschaft supranationale Ausprägungen. Sie verfügt in einem beträchtlichem Ausmaß über Rechtsetzungsbefugnisse, über Verwaltungshoheit und eine Gerichtsbarkeit. Der Rat und das Europäische Parlament treffen in weiten Bereichen Entscheidungen mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit, wenngleich einer materiellen Betrachtung in den meisten Bereichen nach wie vor die Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung in Rat vorherrscht. Am stärksten ausgeprägt ist die quasi staatliche Struktur der Europäischen Gemeinschaft in der Gestalt ihrer eigentümlichen Rechtsordnung. Die Europäische Gemeinschaft ist Träger einer eigenen Rechtsordnung, die einerseits nicht dem Völkerrecht zuzurechnen ist und die sich andererseits von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abgrenzt. Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft hat nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die von den Mitgliedstaaten inzwischen fast uneingeschränkt akzeptiert wird, eine ureigene Rechtsquelle und beansprucht Vorrang vor jedwedem nationalen Recht.

Die Rechts- und Verfassungsordnung der Europäischen Gemeinschaft, das sog. Europäische Gemeinschaftsrecht, umfaßt das sog. „primäre“, d. h. vertragliche Gemeinschaftsrecht, das „sekundäre“, d. h. das vom Gemeinschaftsgesetzgeber gesetzte – derivative – Gemeinschaftsrecht und das Rechtsprechungsrecht des Europäischen Gerichtshofs sowie – seit einiger Zeit auch - des Gerichts erster Instanz. Es nimmt mit allen seinen Sparten an dem Anspruch auf vorrangige Geltung vor jedwedem nationalen Recht teil. Im Bereich der Gerichtsbarkeit ist die Unterordnung der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaftshoheit, und damit die überstaatliche Struktur der Gemeinschaft besonders stark ausgeprägt. Die Mitgliedstaaten sind nicht nur der Rechtsaufsicht, und damit der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof unterworfen, die von der Kommission – und von den anderen Mitgliedstaaten – wahrgenommen wird. Auch die Bürger der Union können – wenn auch nur über die nationalen Gerichte und über das Verfahren der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens – die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts nicht nur seitens der nationalen Regierungen und Behörden, sondern auch seitens der Behörden und Regierungen der anderen Mitgliedstaaten gerichtlich erzwingen.

Im Bereich des zweiten Pfeilers, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und im Bereich des dritten Pfeilers, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Innen- und Justizpolitik verfügt die Europäische Union über keine vergleichbaren Hoheitsbefugnisse. Soweit sie in diesen Bereichen Recht setzt, ähnelt die Rechtsordnung dem Völkerrecht.

### 3 Umsetzung und Durchführung des Gemeinschaftsrechts über die Mitgliedstaaten

Die Durchführung und der Vollzug des Gemeinschaftsrechts erfolgt nicht über eigene Behörden der Europäischen Gemeinschaft bzw. einen ihr zugeordneten eigenen Verwaltungsunterbau. Den Vollzug des Gemeinschaftsrechts in eigener Verwaltung, beispielsweise die Durchführung der Regelungen über die Grenzaufsicht hätte man sich so vorzustellen, daß unterhalb der Organe der Gemeinschaft diesen zugeordnet und verantwortlich Verwaltungsbehörden, vertikal gegliedert in obere-, in mittlere und in untere Verwaltungsbehörden, regional auf alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgefächert, das Gemeinschaftsrecht zur Anwendung zu bringen hätten.

Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht erfolgt nur ganz vereinzelt, beispielsweise im Bereich Kartell- und Fusionsaufsicht, seitens der Europäischen Gemeinschaft in eigener Verwaltung. Dabei handelt sich um Bereiche, in denen die Durchführung des Gemeinschaftsrechts unmittelbar seitens der Kommission oder durch eine obere Gemeinschaftsbehörde wie das Europäische Markenamt erfolgen kann, die Errichtung einer der Gemeinschaft zugeordneten vertikal und dezentral gegliederte Verwaltungsstruktur daher nicht erforderlich ist.

Für die Umsetzung, die Durchführung und den Vollzug des Gemeinschaftsrechts gilt in der Europäischen Gemeinschaft das Prinzip, daß die Mitgliedstaaten im Auftrag der Gemeinschaft das Gemeinschaftsrecht umzusetzen haben. „Vollzugsbehörden“ für das Recht der Europäischen Gemeinschaft sind die Regierungen der Mitgliedstaaten, zum Teil auch ihre Parlamente, vor allem aber Behörden der Mitgliedstaaten.

Als Konsequenz der administrativen Durchführung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten erfolgt die richterliche Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts primär über die Gerichte der Mitgliedstaaten. Lediglich auf der obersten Ebene der Gerichtsbarkeit gelangt die eigene Gerichtshoheit der Europäischen Gemeinschaft in der Gestalt des Europäischen Gerichtshofs und des ihm zugeordneten Gerichts erster Instanz zum Tragen. Der Europäische Gerichtshof bzw. das ihm zugeordnete Gericht erster Instanz kann von den Bürgern unmittelbar nur in den Fällen angerufen werden, in denen sie durch einen Rechtssetzungsakt der Europäischen Union individuell betroffen bzw. in denen sie, wie im Fall der Kartell- und Fusionsaufsicht, durch Verwaltungsentscheidungen der Gemeinschaft ohne Vermittlung durch Behörden der Mitgliedstaaten betroffen sind. ergehen. Im Prinzip haben Unionsbürger nur über die Gerichte der Mitgliedstaaten, sofern diese Vorabentscheidungsverfahren durchführen, Zugang zur Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft.

Die administrative Durchführung und richterliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten hat zur Folge, daß sämtliche Verwaltungsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsrecht anwenden, im Dienst der Europäischen Gemeinschaft stehen. Ihre „Indienstnahme“ durch die Europäische Gemeinschaft bedeutet nicht, daß sie dadurch zu Institutionen der Gemeinschaft werden; die nationalen Behörden und Gerichte handeln auch dann, wenn sie Gemeinschaftsrecht anwenden, als nationale Institutionen. Ihre Einbindung in das Rechts- und Verfassungssystem der Europäischen Gemeinschaft ist nach dem Gemeinschaftsrecht auf die obligatorische Verpflichtung zur Durchsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts beschränkt, wobei diese Verpflichtung, soweit es um deren gerichtliche Durchsetzung geht, nicht den einzelnen nationalen Behörden und Gerichten, sondern dem Mitgliedstaat als solchem obliegt.

Eine echte „Entnationalisierung“ und damit eine „Kommunitarisierung“ (Vergemeinschaftung) der nationalen Behörden ist selbst in den Fällen nicht anzunehmen, in

denen die betreffenden nationalen Institutionen ausschließlich Gemeinschaftsrecht bzw. ausschließlich eine Politik der Gemeinschaft durchführen. Bei der Errichtung des „Europäischen Systems der Zentralbanken“, dem auf der Konferenz von Maastricht die Geldpolitik für die Gemeinschaft in ausschließlicher Zuständigkeit überantwortet worden ist, gingen die Konferenzteilnehmer als selbstverständlich davon aus, daß die nationalen Zentralbanken, denen auf der unteren Ebene die Durchführung der Geldpolitik obliegen sollte, dadurch nicht aus der staatlichen Organisation der Mitgliedstaaten herausgenommen werden.

Das System der Inanspruchnahme der Mitgliedstaaten bzw. – anders gewendet – der Verzicht auf die unmittelbare Durchsetzung der Gemeinschaftsgewalt ohne Vermittlung durch die Mitgliedstaaten gilt nicht nur für die verwaltenden Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihre Gerichtsbarkeit; es gelangt auch im Rahmen der rechtsetzenden Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung. Die Europäische Gemeinschaft und in noch größerem Ausmaß - im Bereich des zweiten und im Bereich des dritten Pfeilers - die Europäische Union nehmen die Mitgliedstaaten bereits im Rahmen der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts als „Umsetzungsinstanzen“ in Dienst. Die Rechtsetzung, die dem Europäischen Parlament und der Rat als gemeinsamer Gesetzgeber obliegt, erfolgt überwiegend im Wege eines zweistufigen Verfahrens, das in seiner ersten Stufe aus einem an die Mitgliedstaaten gerichteten Rechtsakt und in seiner zweiten Stufe aus dem Erlaß eines Rechtsaktes der Mitgliedstaaten besteht, durch den die vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfügte Regelung in nationales Recht übernommen wird. Das Gemeinschaftsrecht kennt neben dem zweistufigen Verfahren der Rechtsetzung im Wege einer „Richtlinie“ auch das in allen Staaten vorrangig, wenn nicht sogar durchgängig angewandte Verfahren der unmittelbaren Rechtsetzung. Die Rechtsetzung im Wege einer „Verordnung“, durch die unmittelbar Recht gesetzt wird, ist jedoch – aus Gründen der „Schonung der Souveränität“ der Mitgliedstaaten - nur für wenige Funktionsbereiche Europäischen Gemeinschaft vorgesehen.

Die Wirkungen der Richtlinie stehen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs den Wirkungen der Verordnung nicht wesentlich nach. Richtlinien verpflichten nach dem Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten uneingeschränkt, die in ihr enthaltene Modellgesetzgebung in mitgliedstaatliches Recht zu übernehmen. Einen Freiraum haben die Mitgliedstaaten nur dann, wenn der Zweck und das Ziel der Richtlinie ihnen diesen eröffnet. Das Recht, das im Zuge der Umsetzung von Richtlinien ergeht, ist zwar nationales Recht, wird aber gleichwohl dem Gemeinschaftsrecht zugerechnet. Es kann nämlich zum einen ohne einen vorausgehenden Rechtsakt der Gemeinschaft nicht mehr von den Mitgliedstaaten geändert werden. Würde ein Mitgliedstaat Recht, das zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen ist und damit einheitlich in der Gemeinschaft gilt, einseitig ändern, beginge er einen Vertragsbruch, der von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten klageweise vor dem Europäischen Gerichtshof geahndet werden kann. Aufgrund inzwischen ständiger und allgemein akzeptierter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können die Unionsbürger vor nationalen Gerichten jederzeit geltend machen, daß ihnen nationales Recht, das einer Richtlinie nicht entspricht, nicht entgegen gehalten werden dürfe. Die Richtlinie entfaltet nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof in einem bestimmten Ausmaß eine Dritt- und Direktwirkung, die sie in die Nähe der unmittelbar geltenden Verordnung rückt. Nationales Recht, das zur Umsetzung einer Richtlinie ergeht, unterliegt aufgrund der besagten Rechtsprechung – zusammen mit der Richtlinie - der Interpretationshoheit des Europäischen Gerichtshofs. Nach allem ist „Umsetzungsrecht“ „gemeinschaftsgebunden“, so daß es dem Gemeinschaftsrecht zugerechnet werden kann. Vor allem unterscheidet es sich maßgeblich von sonstigem nationalen Recht, das aus welchen Gründen auch immer in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gilt.

Umsetzungsrecht ist nicht gleich Umsetzungsrecht. Nach dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union kann auch in den beiden Bereichen des zweiten und des dritten Pfeilers durchaus zweistufig Recht gesetzt werden. Da indes die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nicht vorgesehen, vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann das zur Umsetzung ergehende nationale Recht dem vorstehend umschriebenen „gemeinschaftsgebundenen“ nationalen Recht nicht ohne weiteres gleich gesetzt werden. Diesbezügliches Umsetzungsrecht entspricht dem Umsetzungsrecht, das in Durchführung völkerrechtlicher Verträge ergeht.

### **3 Die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der Politik der Europäischen Union als Verfassungsmodell**

Das Modell der Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der Politik der Europäischen Union über die Mitgliedstaaten statt in eigener Verwaltung ähnelt als Verfassungsmodell dem Verfassungsmodell der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche Grundgesetz kennt zwar das für die Europäische Union typische Verfahren der zweistufigen Rechtsetzung nicht; die Rahmengesetzgebung des Bundes ist kein Instrument der Gesetzgebung, sondern eine inhaltlich begrenzte Zuständigkeit und mit der der Richtlinie des Gemeinschaftsrechts nicht vergleichbar. Indes beschränkt sich die eigene Verwaltung des Bundes auf wenige Ausnahmereiche. Grundsätzlich führt der Bund seine Gesetze nicht in eigener Zuständigkeit aus, sondern sind die Länder für die Durchführung des Bundesrechts zuständig.

Andererseits beruht aber die Gerichtsbarkeit in Deutschland – was weitgehend so nicht gesehen wird – mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit der Verfassungsgerichtshöfe der Länder auf der Hoheitsgewalt des Bundes.

In den USA wird die Bundesgesetzgebung überwiegend durch eigene Behörden des Bundes sowie durch Bundesgerichte zur Geltung gebracht. Eine in jüngster Zeit in Erscheinung getretene Ausnahme ist die amerikanische Gesetzgebung über die Wahl des Präsidenten. Das amerikanische Modell geht davon aus, daß die Bundesgewalt und die Hoheitsgewalt der Staaten wie zwei Säulen nebeneinander stehen (sog. duokolumnales System).

### **5 Wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten**

Die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der politischen Maßnahmen über die Mitgliedstaaten als Verfassungsmodell der Europäischen Union macht es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten eine Vielzahl der Hoheitsakte, die in Durchführung des Gemeinschaftsrechts ergehen, wechselseitig anerkennen müssen. Ohne die wechselseitige Anerkennung der betreffenden Hoheitsakte, die nach nationalem Recht jeweils nur im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten Geltung haben, ist beispielsweise die Freiheit des Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht gewährleistet. Die von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage vereinheitlichter gesetzlicher Regelungen über die Zulassung von Arzneimitteln erteilte Arzneimittelgenehmigung führt nicht automatisch zur gemeinschaftsweiten Freizügigkeit des zugelassenen Arzneimittels. Der Importstaat, in dessen Hoheitsbereich das im Exportstaat genehmigte Arzneimittel gelangt, kann darauf bestehen, daß für das Arzneimittel bei seiner Zulassungsbehörde ein neue (Zweit-)Zulassung eingeholt wird. Denn die Arzneimittelgenehmigung des Exportstaates verliert mit dem Verbringen des Arzneimittels auf den Markt eines anderen Mitgliedsstaats ihre auf den Hoheitsbereich des Exportstaats begrenzte Wirkung; sie gelangt, sofern nicht der Genehmigung des (Erstzulassungs-)Staates durch einen Rechtsakt aufgrund nationalen oder Gemeinschaftsrechts gemeinschaftsweite Wirkung verliehen ist, ohne eine Zulassung, die das Gemeinschaftsrecht

für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in der gesamten Gemeinschaft - seit 1965 – zwingend vorschreibt, auf den Markt des Importstaates.

Was für Arzneimittel gilt, trifft für alle Produkte, insbesondere für eine kaum überschaubare Vielzahl technischer Erzeugnisse zu, für die der Gemeinschaftsgesetzgeber - aus Gründen des Schutzes der Verbraucher oder Verwender zwecks Vermeidung von Gefährdungen beim Verbrauch oder bei der Verwendung der Erzeugnisse - eine Zulassung oder Genehmigung als Voraussetzung für ihr Inverkehrbringen vorschreibt.

Die Rechts- und Sachlage ist nicht anders bei der Zulassung von Banken, Versicherungen und Handelshäusern für Wertpapieranlagen.

Was für den als historisches Beispiel aufgezeigten Fall der Arzneimittel gilt, trifft im Zusammenhang mit der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs sowie der Freizügigkeit für selbständige gewerbliche und freiberufliche Betätigungen für die Berufszulassungen sowie darüber hinaus auch für die relevanten akademischen Diplome und staatlichen Prüfungen zu.

Nicht nur die Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, sondern auch weitere Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft, namentlich auch die Wirtschafts- und Währungsunion und demnächst auch die Kartell- und Fusionsaufsicht - nach ihrer unlängst beschlossenen begrenzten Rückverlagerung auf die Mitgliedstaaten –erfordern, daß nationalen Hoheitsakten, gemeinschaftsweite Wirkung zukommt und daß als Folge ihrer gemeinschaftsweiten Wirkung Nachkontrollen schlechthin ausgeschlossen sind.

Das Erfordernis der wechselseitigen Anerkennung stellt sich nicht ausschließlich für Hoheitsakte der Mitgliedstaaten, die im Zuge der verwaltungsmäßigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts ergehen. Auch Rechtssetzungsakte der nationalen Gesetz- und Ordnungsgeber sowie vor allem selbst Urteile der nationalen Gerichte unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der wechselseitigen Anerkennung. Andernfalls sind, wie zu zeigen ist, vorrangige Belange der Europäischen Union nicht gewahrt.

Die Zwänge des Gemeinschaftsrechts, die die wechselseitigen Anerkennung erfordern, beschränken sich nicht auf unverbindliche politische Auflagen. Den Belangen der Europäischen Union wäre nicht Genüge getan, wenn den Mitgliedstaaten nicht jeweils eine echte, d. h. gerichtlich durchsetzbare gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur wechselseitigen Anerkennung auferlegt würde. Die Verpflichtung muß derart ausgestaltet sein, daß ihre Mißachtung oder Verletzung nicht nur von der Kommission im Wege des Verfahrens der Rechtsaufsicht, sondern auch von den Einzelnen – unter Berufung auf die besagte Direkt- und Drittwirkung – über nationale Gerichte im Wege von Vorabentscheidungsverfahren vor den Europäische Gerichtshof geltend gemacht werden kann.

Das vertragliche Gemeinschaftsrecht begründet keine generelle Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur wechselseitigen Anerkennung ihrer Staatshoheitsakte. Um die wechselseitige Anerkennung zu begründen bedarf es jeweils eines Rechtssetzungsaktes des Gemeinschaftsgesetzgebers. Für diesbezügliche Rechtsakte hält das vertragliche Gemeinschaftsrecht ausreichende Rechts- und Ermächtigungsgrundlagen zur Verfügung. Der betreffende Rechtsakt, durch den die wechselseitige Anerkennung vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfügt wird, kann im Rahmen der Rechtsangleichung durchaus als eine diese ergänzende Maßnahme ergehen. In den Aufbaujahren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vielerseits geäußerte rechtliche und sogar verfassungsrechtliche



Bedenken gegen ein solches Vorgehen des Gemeinschaftsgesetzgebers dürften hinfällig geworden sein.

Was die Praxis der Rechtsgestaltung anbetrifft, ist die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten der Mitgliedstaaten als erforderliche Maßnahme zur Gestaltung des Gemeinsamen Marktes, der Wirtschafts- und Währungsunion sowie anderer Aufgaben der Europäischen Union bislang nur begrenzt verwirklicht. Dies beruht in den meisten Handlungsbereichen auf anderen Gründen als darauf, daß dem Gemeinschaftsgesetzgeber Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen nicht zur Verfügung stünden.

Die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise der für die Zulassung von Arzneimitteln zuständigen - zumeist zentralen - Gesundheitsämter sämtliche gerichtlichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung bzw. ihrer Versagung ergehen. Hat ein Unternehmen, die für die Vermarktung seines Produktes erforderliche Zulassung in dem Staat der Antragstellung, d. h. im Heimatstaat oder in einem anderen Mitgliedsstaat, nicht erlangt, folgt aus dem Prinzip der wechselseitigen Anerkennung selbstverständlich als Erstes, daß das Unternehmen die nämliche Zulassung in keinem anderen Mitgliedstaat erneut beantragen kann. Die wechselseitige Anerkennung umfaßt neben den gewährenden (positiven) Verwaltungsakten, zwangsläufig auch versagende (negative) Staatshoheitsakte. Darüber hinaus sind von der wechselseitigen Anerkennung aber ebenso zwangsläufig auch alle gerichtlichen Entscheidungen umfaßt, die im Zusammenhang mit der Erteilung oder der Versagung einer Zulassung ergehen. Wenn das besagte Unternehmen, dessen Antrag auf Erteilung einer Zulassung abgelehnt worden ist, in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren in dem Staat seiner Wahl der Einreichung des Zulassungsantrags ebenfalls keinen Erfolg gehabt hat, ist ihm nicht nur die Einreichung eines neuen Zulassungsantrags in seinem Heimatstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat, sondern auch eine erneute Klageerhebung vor der Gerichtsbarkeit seines Heimatstaates oder eines anderen Mitgliedstaates versagt. EG-ausländische Gerichtsurteile, die anlässlich von Verwaltungsverfahren ergehen, die auf den Erlaß von Hoheitsakten mit gemeinschaftsweiter Geltung abzielen, werden als Folge des Prinzips der wechselseitigen Anerkennung nicht wie andere Urteile ausländischer Gerichte unter dem gemeinhin üblichen rechtlichen Aspekt eines etwaigen Verstoßes gegen den „Ordre public“ von den Gerichten des Staates, denen das Unternehmen oder der Bürger angehört, gerichtlich überprüft. Die wechselseitige Anerkennung von Hoheitsakten der Mitgliedstaaten die aus Gründen der Komplettierung des Regelungssystems des Gemeinsamen Marktes sowie anderer Aufgaben der Europäischen Union erfolgt, läßt für die Europäische Union das Bild eines Bundesstaates sichtbar werden.

Das Gemeinschaftsrecht verlangt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof aus Gründen der Freiheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs von den Mitgliedstaaten, daß ihre gesetzlichen und administrativen Regelungen, die den Zugang zum Markt betreffen, die Produktions- und Vermarktungsfreiheit nicht überproportional beschränken dürfen. Sofern dieser Anspruch der Gemeinschaft nicht gewahrt ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Waren und Dienstleistungen, die nach den Vorschriften des Herkunftslandes rechters hergestellt und auf den Markt gebracht worden sind, ungeachtet entgegenstehender „anspruchsvollerer“ nationaler Regelungen zur Einfuhr freizugeben (sog. Cassis de Dijon-Rechtsprechung). Diese Fallgestaltung der wechselseitigen Anerkennung betrifft nicht Hoheitsakte der Verwaltung der Mitgliedstaaten, sondern Rechtsetzungsakte der nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber. Ein Zusammenhang mit der wechselseitigen Anerkennung von Hoheitsakten der Verwaltungsbehörden besteht indes zusätzlich dann, wenn mit der nach dem sog. Heimatlandprinzip anzuerkennenden Rechtsnormen, die materiell „geringere“

Beschaffenheitsstandards“ festlegt, aber zugleich die Einholung einer Genehmigung vorsieht, auch die Genehmigung des Herkunftsstaates von dem „Bestimmungsland“ anerkannt werden muß.

Nach der sog. Cassis de Dijon-Rechtsprechung – die in der Wissenschaft teilweise zur Cassis de Dijon-Philosophie hochstilisiert wird- nehmen diejenigen gesetzlichen Rechtsnormen und mit ihnen die erforderlichen Genehmigungen der Verwaltungsbehörden, die der wechselseitigen Anerkennung unterliegen, als „Standards der Beschaffenheit“ von Waren oder Dienstleistungen quasi an der Freizügigkeit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs teil. Als Folge der Freizügigkeit erlangen die gesetzlichen Regelungen von derzeit vierzehn, zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen von bis zu siebenundzwanzig Herkunftsländern in den Bestimmungsländern neben deren nationalen Rechtsnormen rechtliche Geltung. Sie sind sowohl von den nationalen Verwaltungsbehörden als auch von den Gerichten des Bestimmungslandes wie nationales Recht anzuwenden.

## **6 „Full faith and credit“**

Die Durchführung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten, insbesondere die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten, setzt „full faith and credit“ zwischen den Mitgliedstaaten voraus. Nicht von ungefähr ist für die Gliedstaaten der USA das Gebot des „full faith and credit“ in der amerikanischen Bundesverfassung ausdrücklich verankert. Bereits das zweistufige Verfahren der Rechtsetzung, das mit der die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten verbunden ist, erfordert wechselseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten und stößt mangels ausreichenden Vertrauens nicht selten auf Grenzen seiner Akzeptanz.

Es ist nämlich alles andere als gewährleistet, daß das Recht, das in den Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Richtlinien gesetzt wird, tatsächlich gleiches Recht ist und daß es vor allem auch tatsächlich in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise angewendet wird. Gesetzliche Regelungen der Europäischen Union stellen sich für die Wirtschaft als Wettbewerbsbedingungen dar; nicht gleiches Umsetzungsrecht in den Mitgliedstaaten sowie eine nicht einheitliche Anwendung der Regelungen der Gemeinschaft wird dem Anspruch der Wirtschaft auf die von der Gemeinschaft mit der einheitlichen Regelung der Richtlinie garantierte Wettbewerbsgleichheit nicht gerecht. Durch die Art der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht der ersten Verfahrensstufe durch die nationalen Gesetzgeber dürfen zumindest die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht verfälscht oder gar verzerrt werden.

In stärkerem Maß als das zweistufige Verfahren der Rechtsetzung, das die Europäische Union nicht ohne Grund zunehmend durch das einstufige Verfahren der Verordnung zu ersetzen versucht, erfordert die wechselseitige Anerkennung von Hoheitsakten der Verwaltung und von Urteilen der Gerichte absolutes wechselseitiges Vertrauen in die Gleichartigkeit und in die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten.

Der amerikanischen Bundesverfassung und der Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts der USA ist zu entnehmen ist, daß „full faith and credit“ bereits unter den Gliedstaaten eines – großen - Bundesstaates nicht notwendig gewährleistet zu sein scheint. Um so weniger ist unter den Mitgliedstaaten eines Staatenbundes, wie ihn die Europäische Union darstellt, „full faith an credit“ zwangsläufig garantiert. Das erforderliche Vertrauen in die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten ist, wenn überhaupt, letztlich nur dann erreichbar, wenn die Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen der Mitgliedstaaten eine gewisse Homogenität

aufweisen bzw. oder wenn sie zumindest homogenisierbar erscheinen, d. h.. auf lange Sicht mit ihrer Homogenisierung zu rechnen ist. Sofern die gesellschaftlichen, administrativen und gerichtlichen Strukturen nicht ausreichend homogen sind oder wenn sie nicht zumindest homogenisierbar erscheinen, dürfte der Gemeinschaftsgesetzgeber zögern, die Mitgliedstaaten durch einen unwiderruflichen Rechtsakt zur uneingeschränkten wechselseitigen Anerkennung von Hoheitsakten zu verpflichten. Die wechselseitige Anerkennung stößt nicht von ungefähr, wie über 30 Jahre Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft gezeigt haben, auf Grenzen ihrer Akzeptanz. Die Europäische Union hat bislang nur für wenige Bereiche die wechselseitige Anerkennung von Hoheitsakten ohne Einschränkungen und Modalitäten in ihrem Rechtssystem erfolgreich verankern können. Beispielsweise ist das sog. Heimatlandprinzip hinsichtlich der Zulassung von Banken, Wertpapierhäusern und Versicherungen ungeachtet des Eintritts in die Währungsunion und der Erfordernisse eines einheitlichen Kapitalmarktes bislang nicht uneingeschränkt gewährleistet. Nachkontrollen (Doppelzulassungen) im Tätigkeitsland sind – ungeachtet der mit ihnen verbundenen Beeinträchtigung der vier Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes - nicht nur in diesem Bereich nach wie vor zulässig. Hinsichtlich der Personenkontrollen an den Außengrenzen sowie bei den Ausfuhrkontrollen für sog. „Dual use“-Güter stößt das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung auf besonders hohe Grenzen der Akzeptanz.

Die Mitgliedstaaten übertragen mit der wechselseitigen Anerkennung nicht Hoheitsbefugnisse auf die Europäische Gemeinschaft als solche, sondern übertragen wechselseitig aufeinander Verwaltungshoheit, Gerichtsbarkeit und - in Teilbereichen auch Rechtsetzungshoheit. Nicht ohne Grund werden daher in der Europäischen Union auch verfassungsrechtliche Grenzen der wechselseitigen Anerkennung, und zwar nicht nur des nationalen Verfassungsrechts, sondern auch des – ungeschriebenen – Verfassungsrechts der Europäischen Union diskutiert.

## **7 „Funktionsadäquates“ Verwaltungs- und Gerichtssystem – eine Beitrittsbedingung ?**

Die Europäische Union verlangt mehr oder minder deutlich von allen Bewerberstaaten als Voraussetzung für ihre Aufnahme, daß sie über ein „funktionsadäquates“ Verwaltungs- und Gerichtssystem verfügen. Diese Forderung stellt entgegen manchen kritischen Kommentaren keine „nachgeschobene Beitrittsbedingung“ dar. Da die Mitgliedstaaten, wie aufgezeigt, Träger des Rechts- und Verfassungssystems der Europäischen Union sind, kann seitens der Europäischen Union auf diese Beitrittsvoraussetzung nicht verzichtet werden. Wenn nicht in allen Mitgliedstaaten ein ausreichend funktionsfähiges Verwaltungs- und Rechtssystem gewährleistet ist, kann die Europäische Union die ihr gesetzten Aufgaben nicht erfüllen. Das Verlangen der Europäischen Union, daß die Bewerberstaaten dieser Vorbedingung der Mitgliedschaft entsprechen läßt sich aus den Kopenhagener Beitrittskriterien, die zugegebenermaßen nicht ausreichend konkret gefaßt sind, einwandfrei ableiten.

Die Europäische Union möglicherweise noch lange Zeit ein größeres Wirtschaftsgefälle zwischen den alten Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedsländern überstehen, wenn auch nur unter der Voraussetzung, daß die Mitgliedstaaten eine konvergente Wirtschaftspolitik betreiben und die Strukturpolitik der Europäischen Union sich ausschließlich auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten und damit auf die Bewerberstaaten konzentriert. Zweifel sind jedoch berechtigt, ob nicht die Europäische Union dann, wenn auf längere Sicht mit einem beträchtlichen Leistungsgefälle der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten zu rechnen ist, vor der Frage ihres Fortbestandes gestellt sein würde. Die Belange des Gemeinsamen Marktes sowie des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion sind von zu großem Gewicht, als daß die von den Bewerberstaaten als

Vorbedingung für die Aufnahme in die Europäische Union geforderten Nachweis adäquater Verwaltungs- und Gerichtssystem verzichtet werden kann. Das gilt um so mehr, als auch die Gewährleistung der inneren Sicherheit als der in diesem Zusammenhang überragende und entscheidende Aspekt adäquate Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen in den Bewerberstaaten unerlässlich erscheinen läßt.

## **8 Innere Sicherheit**

Die innere Sicherheit in allen Mitgliedstaaten, und damit in der Europäischen Union ist eine Vorbedingung für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, für die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion und für die äußere Sicherheit der Union. Da sie im gegenwärtigen Stadium der Integration von den Organen der Europäischen Union nicht gewährleistet werden kann, obliegt die Gewährleistung der inneren Sicherheit nach der Verfassung und kraft Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten.

Die Sicherheit als Aufgabe der Mitgliedstaaten erfordert ausreichende Maßnahmen gegen jede Art von Kriminalität, vornehmlich gegen Menschenhandel sowie Drogenhandel, alles in allem gegen Verstöße gegen alle gesetzliche Regelungen, deren Einhaltung für die Entfaltung der Europäischen Union, vornehmlich des Gemeinsamen Marktes, der Wirtschafts- und Währungsunion, der Gemeinsamen Agrarpolitik unerlässlich ist.

Zur inneren Sicherheit gehört die Errichtung und Unterhaltung eines Systems von Kontrollen an den Außengrenzen, das die Belange der anderen Mitgliedstaaten gewährleistet. Die Europäische Union verfügt mangels ausreichender bundesstaatlicher Verfestigung über keine gemeinschaftseigene Polizeiaufsicht und über keine gemeinschaftseigene Grenzaufsicht. Seit jeher, erst unlängst wieder seitens des französischen Premierministers wird politische die Übertragung von Exekutivbefugnissen auf die als Europol bekannte „Polizeibehörde“ der Europäischen Union diskutiert und gefordert.. Dabei wird übersehen, daß die Errichtung eines europäischen FBI nach US-amerikanischem Vorbild den Umbau der Europäischen Union in einen – partiellen – Bundesstaat voraussetzt. Das gleiche würde von einer - flächendeckenden und zwangsläufig mehrstufigen - Grenzaufsicht der Europäischen Union gelten. Daß es in absehbarer Zeit zu diesen beiden Integrationsschritten, deren Notwendigkeit kaum fraglich sein dürfte, kommt, erscheint fraglich. Gegebenenfalls wären aber die Mitgliedstaaten von der Aufgabe der wechselseitigen Verantwortung und Gewährleistung der inneren Sicherheit entlastet, die sie in der Vergangenheit als Nationalstaaten nicht wahrzunehmen brauchten, die ihnen vielmehr erst durch ihre Einbindung in den Staatenverband der Europäischen Union zugefallen ist.

Die Polizeiaufsicht und die Grenzaufsicht muß von den Mitgliedstaaten als „Gemeinschaftslast“ in autonomer Verantwortung nach Maßgabe von Leitlinien und Vorgaben der Europäischen Union wahrgenommen werden. Dabei gilt sowohl für Aufsichtsmaßnahmen im Innern als auch – in verstärktem Maße - für Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen auf der Grundlage von „full faith and credit“ das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung. Die maßgeblichen Regelungen sind als System des Vertrages von Schengen bekannt.

Bislang wenig beachtet, sehen die Regelungen des Vertrages von Schengen zwar die wechselseitige Anerkennung aller Kontrollen und sonstigen polizeilichen Maßnahmen, aber auch eine Schutzklausel vor, derzufolge die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen sich auf die Kontrollen anderen Mitgliedstaaten nicht zu verlassen brauchen, vielmehr an ihren Binnengrenzen erneut eigene Kontrollen des Personenverkehrs, die an sich

im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes abgeschafft wurden, wieder einführen dürfen. Die Mitgliedstaaten sind, wie die Schutzklausel zeigt, keineswegs uneingeschränkt bereit und in der Lage, sich hinsichtlich der Personenkontrollen an den Außengrenzen einander „full faith and credit“ zuzugestehen. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten das Regelungssystem des Vertrages von Schengen bislang noch nicht bzw. nur mit Einschränkungen übernommen. Noch gravierender ist, daß sich die Mitgliedstaaten auf der Konferenz von Amsterdam vertraglich darauf verständigt haben, daß bezüglich aller polizeilicher Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Personenverkehr betreffen, im Streitfall der Europäische Gerichtshof nicht angerufen werden kann. Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union ist nach dieser Regelung, die als eine Rückbildung des Systems des Rechtsschutzes der Europäischen Union zu werten ist, hinsichtlich aller polizeilichen Maßnahmen, die der Kontrolle des Personenverkehrs an den Grenzen, und zwar sowohl an den Außengrenzen als auch an den Binnengrenzen der Union ausgeschlossen. Der Ausschluß der Gerichtsbarkeit betrifft Drittstaatsangehörige und Bürger der Europäischen Union gleichermaßen. Kommt es anlässlich von Kontrollen bei einem Grenzübertritt zu Streitigkeiten vor nationalen Gerichten, können die Betroffenen nicht wie in anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts den „national case“ nicht durch Anrufung des Europäischen Gerichtshofs in einem „community case“ überführen. Da dem Ausschluß der Europäischen Gerichtsbarkeit auch das Verfahren der Rechtsaufsicht d. h. die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen ist, brauchen die Mitgliedstaaten hinsichtlich polizeilicher Kontrollmaßnahmen an den Grenzen keine Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu befürchten. Etwaige Beanstandungen ihrer Maßnahmen beschränken sich auf unverbindliche Stellungnahmen der Kommission und des Europäischen Parlaments. Die Bedeutung des Ausschlusses der Gerichtsbarkeit wird erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die relevanten polizeilichen Kontrollen nicht nur an den eigentlichen, durch die Schlagbäume und die Grenzdienststellen abgesteckten Stellen der Binnen- und Außengrenzen, sondern auch, und an den Binnengrenzen vornehmlich in den Grenzbereichen stattfinden, die durch die weiter reichenden Zonen für die sog. Schleierfahndung seitens der Polizei und der Grenzaufsicht abgesteckt sind.

Die wechselseitige Anerkennung von Hoheitsakten gilt nach den vorstehenden Ausführungen in einem Kernbereich der Integration in Europa nur sehr eingeschränkt; ihre Modifizierung ist derart ausgeprägt, daß Zweifel gerechtfertigt erscheinen, ob sie, insbesondere im Rahmen einer auf bis zu 28 Staaten erweiterten Europäischen Union ausreichend zum Tragen gelangen kann.

Ungeachtet dieser Zweifel wird von den Bewerberstaaten nicht zu Unrecht als Voraussetzung für die Aufnahme gefordert, daß sie insbesondere im Außenbereich ausreichende Kontrollsysteme errichten. Die wechselseitige Anerkennung von Personenkontrollen, die zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehört und als dessen Bestandteil von den Bewerberstaaten mit zu übernehmen ist, kann nicht im Vorhinein als nicht mehr tragfähig eingestuft werden. Beim Aufbau der von ihnen verlangten Kontrollstrukturen können die Bewerberstaaten aber auf die Hilfe, und zwar auch auf finanzielle Hilfe der Europäischen Union setzen. Das gilt um so mehr, als auf den Außengrenzen der Bewerberstaaten ein beträchtlicher Immigrationsdruck in Form von Asylanten- und Flüchtlingsströmen lastet, der im Interesse aller Mitgliedstaaten den Aufbau hoch effizienter Strukturen an den Außengrenzen notwendig erscheinen läßt. Gleichwohl ist es eine offene Frage, ob bei einem Beitritt der Bewerberstaaten zu dem derzeit avisierten Zeitpunkt das Regelungssystem von Schengen auf die Bewerberstaaten erstreckt werden kann. Sollte es dazu kommen, daß an den Binnengrenzen der Gemeinschaft wäre nicht nur die wechselseitige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Grenz- und Polizeiaufsicht als „Gemeinschaftsaufgabe“ aufgegeben,

sondern möglicherweise auch der Gemeinsame Markt, die Wirtschafts- und Währungsunion, wenn nicht sogar auch die gemeinsame Strukturpolitik gefährdet.

Fraglich ist, ob es ausreicht, von den Bewerberstaaten als Beitrittsvoraussetzung zu fordern, daß sie vor einer Eingliederung in die Europäische Union alle erforderlichen administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Strukturen aufzubauen haben. Da sich die Erweiterung aus politischen Gründen nicht beliebig hinauszögern läßt, muß zumindest vorsorglich über andere Konzepte und Schritte für die Gewährleistung der inneren Sicherheit nachgedacht werden. Wenn die Europäische Union die ihr gestellten Aufgaben mangels ausreichender innerer Sicherheit nicht mehr erfüllen kann, kann sie auch die ihr im Bereich der äußeren Sicherheit gestellten Aufgaben nicht mehr gewährleisten.

Sollte sich das System der wechselseitigen Anerkennung als dauerhaft ineffizient erweisen, bliebe der Europäischen Union, wenn sie nicht ihren Zerfalls und ihre Rückbildung in eine „klassisches“ Staatensystem in Kauf nehmen will, keine andere Wahl als die Umstellung ihres rechtlichen Ordnungssystems auf das sog. duokolumnale Verfassungssystem. Das „Zwei-Säulen-System“ der Verfassung eines staatlichen oder überstaatlichen Gemeinwesens besagt, daß die Europäische Union das von ihr gesetzte Recht durch eine eigene Verwaltung durchführt und durch eine ihr zugeordnete Gerichtsbarkeit zur Anwendung bringt. Die Europäische Union steht als Folge ihrer Osterweiterung möglicherweise vor der Alternative, entweder den Einstieg in bundesstaatliche Strukturen zu wagen oder das Einigungswerk aufzugeben. Die Europäische Union sich in eine Gruppierung von Nationalstaaten ohne Bindung an das Ziel der Einigung Europas zurückbilden lassen, hieße von einem uneingeschränkt erfolgreichen Werk des Aufbaus eines „United Europe“ Abschied nehmen, das in den vergangenen fünf Jahrzehnten Frieden und des Wohlstand gebracht hat und für die Völker Europas mit der Hoffnung auf ein dauerhaftes Zusammenleben in Frieden und Wohlstand für die Zukunft für alle Zeiten verbunden ist.

Die Rückbildung der Europäischen Union könnte Entwicklungen und Kräfte entfalten, die sich nicht beherrschen lassen. Sie wäre mit Risiken verbunden, die nicht vorhersehbar und kalkulierbar sind. Der Einstieg in die Bundesstaatlichkeit im Bereich der Grenz- und der Polizeiaufsicht ist gegebenenfalls ungeachtet der Absagen, die dem Übergang zum Bundesstaat immer wieder erteilt werden, der Schritt in die richtige Richtung.

## ZEI Papers

**PP = Policy Paper**

**WP = Working Paper**

PP B97-01	A Stability Pact for Europe (a Forum organized by ZEI)
PP B97-02	Employment and EMU (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
PP B97-03	Liberalising European Markets for Energy and Telecommunications: Some Lessons from the US Electric Utility Industry (Tom Lyon and John Mayo)
PP B97-04	Macroeconomic Stabilization with a Common Currency: Does European Monetary Unification Create a Need for Fiscal Insurance or Federalism? (Kenneth Kletzer)
PP B98-01	Budgeting Institutions for Aggregate Fiscal Discipline (Jürgen von Hagen)
PP B98-02	Trade with Low-Wage Countries and Wage Inequality (Jaleel Ahmad)
PP B98-03	Central Bank Policy in a More Perfect Financial System (Jürgen von Hagen and Ingo Fender)
PP B98-04	The EMU's Exchange Rate Policy (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
PP B98-05	Estimating a European Demand for Money (Bernd Hayo)
PP B98-06	Monetary Union, Asymmetric Productivity Shocks and Fiscal Insurance: an Analytical Discussion of Welfare Issues (Kenneth M. Kletzer)
PP B98-07	Designing Voluntary Environmental Agreements in Europe: Some Lessons from the U.S. EPA's 33/50 Program (John W. Maxwell)
WP B98-08	Money-Output Granger Causality Revisited: An Empirical Analysis of EU Countries (Bernd Hayo)
WP B98-09	US Monetary Policy AND Monetary Policy and the ESCB (Robert L. Hetzel)
PP B98-10	Der Wettbewerb der Rechts- und politischen Systeme in der Europäischen Union (Martin Seidel)
WP B98-11	Exchange Rate Regimes in the Transition Economies: Case Study of the Czech Republic: 1990-1997 (Julius Horvath)
PP B98-11A	Die Bewertung der „dauerhaft tragbaren öffentlichen Finanzlage“ der EU Mitgliedstaaten beim Übergang zur dritten Stufe der EWWU (Rolf Strauch)
WP B98-12	Price Stability and Monetary Policy Effectiveness when Nominal Interest Rates are Bounded at Zero (Athanasios Orphanides and Volker Wieland)
WP B98-13	Fiscal Policy and Intranational Risk-Sharing (Jürgen von Hagen)
WP B98-14	Free Trade and Arms Races: Some Thoughts Regarding EU-Russian Trade (Rafael Reuveny and John Maxwell)
WP B98-15	Can Taxing Foreign Competition Harm the Domestic Industry? (Stefan Lutz)
PP B98-16	Labour Market & Tax Policy in the EMU (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
WP B99-01	The Excess Volatility of Foreign Exchange Rates: Statistical Puzzle or Theoretical Artifact? (Robert B.H. Hauswald)
WP B99-02	The Consequences of Labour Market Flexibility: Panel Evidence Based on Survey Data (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B99-03	The Macroeconomics of Happiness (Rafael Di Tella, Robert MacCulloch and Andrew J. Oswald)
WP B99-04	The Finance-Investment Link in a Transition Economy: Evidence for Poland from Panel Data (Christian Weller)
WP B99-05	Tumbling Giant: Germany's Experience with the Maastricht Fiscal Criteria (Jürgen von Hagen and Rolf Strauch)
WP B99-06	Productivity Convergence and Economic Growth: A Frontier Production Function Approach (Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter)
WP B99-07	Comovement and Catch-up in Productivity Across Sectors: Evidence from the OECD (Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter)
WP B99-08	The Connection Between More Multinational Banks and Less Real Credit in Transition Economies (Christian Weller)
WP B99-09	Monetary Policy, Parameter Uncertainty and Optimal Learning (Volker Wieland)

You can download these papers at the ZEI web site  
[www.zei.de/zei\\_english/publikation/publ\\_zeib\\_pp.htm](http://www.zei.de/zei_english/publikation/publ_zeib_pp.htm)

WP B99-10	Financial Liberalization, Multinational Banks and Credit Supply: the Case of Poland (Christian Weller)
PP B99-11	Financial Supervision and Policy Coordination in the EMU (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum / Forum Economique Franco-Allemand)
WP B99-12	Size Distortions of Tests of the Null Hypothesis of Stationarity: Evidence and Implications for Applied Work (Mehmet Caner and Lutz Kilian)
WP B99-13	Financial Fragility or What Went Right and What Could Go Wrong in Central European Banking? (Christian E. Weller and Jürgen von Hagen)
WP B99-14	Industry Effects of Monetary Policy in Germany (Bernd Hayo and Birgit Uhlenbrock)
WP B99-15	Financial Crises after Financial Liberalization: Exceptional Circumstances or Structural Weakness? (Christian E. Weller)
WP B99-16	Multinational Banks and Development Finance (Christian E. Weller and Mark J. Scher)
WP B99-17	Stability of Monetary Unions: Lessons from the Break-up of Czechoslovakia (Jan Fidrmuc, Julius Horvath and Jarko Fidrmuc)
WP B99-18	Why are Eastern Europe's Banks not failing when everybody else's are? (Christian E. Weller and Bernard Morzuch)
WP B99-19	The Evolution of Monetary Policy in Transition Economies (Ali M. Kutan and Josef C. Brada)
WP B99-20	Subnational Government Bailouts in Germany (Helmut Seitz)
WP B99-21	The End of Moderate Inflation in Three Transition Economies? (Josef C. Brada and Ali M. Kutan)
WP B99-22	Partisan Social Happiness (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B99-23	Informal Family Insurance and the Design of the Welfare State (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B99-24	What Makes a Revolution? (Robert MacCulloch)
WP B99-25	Micro and Macro Determinants of Public Support for Market Reforms in Eastern Europe (Bernd Hayo)
WP B99-26	Skills, Labour Costs, and Vertically Differentiated Industries: a General Equilibrium Analysis (Stefan Lutz and Alessandro Turrini)
WP B00-01	Monetary Union and Fiscal Federalism (Kenneth Kletzer and Jürgen von Hagen)
WP B00-02	Inflation Bias and Productivity Shocks in Transition Economies: The Case of the Czech Republic (Josef C. Brada, Arthur E. King and Ali M. Kutan)
WP B00-03	Integration, Disintegration and Trade in Europe: Evolution of Trade Relations During the 1990's (Jarko Fidrmuc and Jan Fidrmuc)
PP B00-04	A New Political Culture in the EU – Democratic Accountability of the ECB (Christa Randzio-Plath)
WP B00-05	Liberalization, Democracy and Economic Performance during Transition (Jan Fidrmuc)
WP B00-06	The Demand for Money in Austria (Bernd Hayo)
PP B00-07	EMU and Economic Growth in Europe (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum / Forum Economique Franco-Allemand)
WP B00-08	The Effectiveness of Self-Protection Policies for Safeguarding Emerging Market Economies from Crises (Kenneth Kletzer)
WP B00-09	Rational Institutions Yield Hysteresis (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B00-10	The Importance of Domestic Political Institutions: Why and How Belgium and Italy qualified for EMU (Mark Hallerberg)
WP B00-11	A Dynamic Approach to Inflation Targeting in Transition Economies (Lucjan T. Orłowski)
PP B00-12	Rechtsetzung und Rechtsangleichung als Folge der einheitlichen europäischen Währung (Martin Seidel)
WP B00-13	Back to the Future: The Growth Prospects of Transition Economies Reconsidered (Nauro F. Campos)
WP B00-14	Sources of Real Exchange Rate Fluctuations in Transition Economies: The Case of Poland and Hungary (Selahattin Dibooglu and Ali M. Kutan)



WP B00-15	Regional Risksharing and Redistribution in the German Federation (Jürgen von Hagen and Ralf Hepp)
PP B00-16	The European Central Bank: Independence and Accountability (Christa Randzio-Plath and Tomasso Padoa-Schioppa)
PP B00-17	Rückführung der Landwirtschaftspolitik in die Verantwortung der Mitgliedsstaaten? – Rechts- und Verfassungsfragen des Gemeinschaftsrechts (Martin Seidel)
WP B00-18	Budget Processes: Theory and Experimental Evidence (Karl-Martin Ehrhart, Roy Gardner, Jürgen v. Hagen and Claudia Keser)
WP B00-19	Income Dynamics and Stability in the Transition Process – General Reflections applied to the Czech Republic (Jens Hölscher)
WP B00-20	Breaking-Up a Nation, from the Inside (Etienne Farvaque)
WP B01-01	Divided Boards: Partisanship through Delegated Monetary Policy (Etienne Farvaque, Gaël Lagadec)
WP B01-02	The Konstanz Seminar on Monetary Theory and Policy at Thirty (Michele Fratianni, Jürgen von Hagen)
WP B01-03	Preferences over Inflation and Unemployment: Evidence from Surveys of Happiness (Rafael di Tella, Robert J. MacCulloch and Andrew J. Oswald)
WP B01-04	The Determination of Unemployment Benefits (Rafael di Tella and Robert J. MacCulloch)
PP B01-05	Trade Rules and Global Governance: A Long Term Agenda / The Future of Banking (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
WP B01-06	Opposites Attract: The Case of Greek and Turkish Financial Markets (Konstantinos Drakos and Ali M. Kutan)
WP B01-07	The Convergence of Monetary Policy between Candidate Countries and the European Union (Josef C. Brada and Ali M. Kutan)
WP B01-08	The Functioning of Economic Policy Coordination (Jürgen von Hagen and Susanne Mundschek)
WP B01-09	Democracy in Transition Economies: Grease or Sand in the Wheels of Growth? (Jan Fidrmuc)
WP B01-10	Integration of the Baltic States into the EU and Institutions of Fiscal Convergence: A Critical Evaluation of Key Issues and Empirical Evidence (Ali M. Kutan and Niina Pautola-Mol)
WP B01-11	Inflationary Performance in a Monetary Union with Large Wage Setters (Lilia Cavallari)
PP B01-12	The Impact of Eastern Enlargement on EU-Labour Markets / Pensions Reform Between Economic and Political Problems (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/Forum Economique Franco-Allemand)
WP B01-13	German Public Finances: Recent Experiences and Future Challenges (Jürgen von Hagen und Rolf R. Strauch)
WP B01-14	Formal Fiscal Restraints and Budget Processes as Solutions to a Deficit and Spending Bias in Public Finances – U.S. Experience and Possible Lessons for EMU (Rolf Strauch and Jürgen von Hagen)
WP B01-15	Programs without Alternative: Public Pensions in the OECD (Christian E. Weller)
WP B01-16	Sources of Inflation and Output Fluctuations in Poland and Hungary: Implications for Full Membership in the European Union (Selahattin Dibooglu and Ali M. Kutan)
WP B01-17	Executive Authority, the Personal Vote, and Budget Discipline in Latin American and Caribbean Countries (Mark Hallerberg and Patrick Marier)
WP B01-18	Monetary Policy in Unknown Territory The European Central Bank in the Early Years (Jürgen von Hagen and Matthias Brückner)
WP B01-19	Detrending and the Money-Output Link: International Evidence (R.W. Hafer and Ali M. Kutan)
WP B01-20	An Empirical Inquiry of the Efficiency of Intergovernmental Transfers for Water Projects based on the WRDA Data (Anna Rubinchik-Pessach)

WP B01-21	Balkan and Mediterranean Candidates for European Union Membership: The Convergence of their Monetary Policy with that of the European Central Bank (Josef C. Brada and Ali M. Kutan)
WP B01-22	Strategic Delegation and International Capital Taxation (Matthias Brückner)
WP B01-23	Migration and Adjustment to Shocks in Transition Economies (Jan Fidrmuc)
WP B01-24	Disintegration and Trade (Jarko and Jan Fidrmuc)
WP B01-25	Monetary Convergence of the EU Candidates to the Euro: A Theoretical Framework and Policy Implications (Lucjan T. Orlowski)
WP B01-26	Regional Effects of Terrorism on Tourism: Evidence from Three Mediterranean Countries (Konstantinos Drakos and Ali M. Kutan)
WP B01-27	Investor Panic, IMF Actions, and Emerging Stock Market Returns and Volatility: A Panel Investigation (Bernd Hayo and Ali M. Kutan)
PP B01-28	Political Economy of the Nice Treaty: Rebalancing the EU Council / The Future of European Agricultural Policies (Forum Economique Franco-Allemand / Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum)
WP 01-29	Is Kazakhstan vulnerable to the Dutch Disease? (Karlygash Karalbayeva, Ali M. Kutan and Michael L. Wyzan)
WP B02-01	Does Inflation Targeting Matter? (Manfred J.M. Neumann and Jürgen von Hagen)
WP B02-02	The Euro System and the Federal Reserve System Compared: Facts and Challenges (Karlheinz Ruckriegel and Franz Seitz)
WP B02-03	The Choice of Exchange Rate Systems: An Empirical Analysis for Transition Economies (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou)
WP B02-04	Asymmetric Monetary Policy Effects in EMU (Volker Clausen and Bernd Hayo)
WP B02-05	Real and Monetary Convergence Within the European Union and Between the European Union and Candidate Countries: A Rolling Cointegration Approach (Josef C. Brada, Ali M. Kutan and Su Zhou)
WP B02-06	Is there Asymmetry in Forward Exchange Rate Bias? Multi-Country Evidence (Su Zhou and Ali M. Kutan)
WP B02-07	Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union (Martin Seidel)
WP B02-08	Has the Link between the Spot and Forward Exchange Rates Broken Down? Evidence from Rolling Cointegration Tests (Ali M. Kutan and Su Zhou)
WP B02-09	Monetary Policy in the Euro Area – Lessons from the First Years (Volker Clausen and Bernd Hayo)
PP B02-10	National Origins of European Law: Towards an Autonomous System of European Law? (Martin Seidel)
WP B02-11	The Eurosystem and the Art of Central Banking (Gunnar Heinsohn and Otto Steiger)
WP B02-12	Argentina: The Anatomy of a Crisis (Jiri Jonas)
WP B02-13	De Facto and Official Exchange Rate Regimes in Transition Economies (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou)
WP B02-14	The Long and Short of It: Global Liberalization, Poverty and Inequality (Christian E. Weller and Adam Hersh)
WP B02-15	Does Broad Money Matter for Interest Rate Policy? (Matthias Brückner and Andreas Schabert)
WP B02-16	Regional Specialization and Concentration of Industrial Activity in Accession Countries (Iulia Traistaru, Peter Nijkamp and Simonetta Longhi)
WP B02-17	Specialization and Growth Patterns in Border Regions of Accession Countries (Laura Resmini)
WP B02-18	Regional Specialization and Employment Dynamics in Transition Countries (Iulia Traistaru and Guntram B. Wolff)
WP B02-19	East Germany: Transition with Unification, Experiments and Experiences (Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch and Guntram B. Wolff)
WP B02-20	The Impact of News, Oil Prices, and International Spillovers on Russian Financial Markets (Bernd Hayo and Ali M. Kutan)

WP B02-21	Nominal and Real Stochastic Convergence within the Transition Economies and to the European Union: Evidence from Panel Data (Ali M. Kutan and Taner M. Yigit)
WP B02-22	Der Staat als „Lender of Last Resort“ – oder: Die Achillesferse des Eurosystems (Otto Steiger)
PP B02-23	Legal Aspects of European Economic and Monetary Union (Martin Seidel)
WP B02-24	The Effects of Quotas on Vertical Intra-Industry Trade (Stefan Lutz)
WP B02-25	Trade Policy: „Institutional“ vs. „Economic“ Factors (Stefan Lutz)
WP B02-26	Monetary Convergence and Risk Premiums in the EU Candidate Countries (Lucjan T. Orłowski)
WP B02-27	Poverty Traps and Growth in a Model of Endogenous Time Preference (Debajyoti Chakrabarty)
WP B02-28	Inequality, Politics and Economic Growth (Debajyoti Chakrabarty)
WP B02-29A	Growth and Business Cycles with Imperfect Credit Markets (Debajyoti Chakrabarty)
WP B02-29B	Trade Agreements as Self-Protection (Jennifer Pédussel Wu)
WP B02-30	An Adverse Selection Model of Optimal Unemployment Insurance (Marcus Hagedorn, Shok Kaul and Tim Mennel)
WP B03-01	Die Wirtschafts- und Währungsunion im rechtlichen und politischen Gefüge der Europäischen Union (Martin Seidel)
WP B03-02	Commuting in the Baltic States: Patterns, Determinants, and Gains (Mihails Hazans)
WP B03-03	Europäische Steuerkoordination und die Schweiz (Stefan H Lutz)
WP B03-04	Do Ukrainian Firms Benefit from FDI? (Stefan H Lutz and Oleksandr Talavera)
WP B03-05	Reconsidering the evidence: are Eurozone business cycles converging? (Michael Massmann and James Mitchell)
WP B03-06	Fiscal Discipline and Growth in Euroland Experiences with the Stability and Growth Pact (Jürgen von Hagen)
PP B03-07	Nach Nizza und Stockholm: Stand des Binnenmarktes und Prioritäten für die Zukunft (Martin Seidel)
WP B03-08	The Determination of Capital Controls: Which Role Do Exchange Rate Regimes Play? (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou)
WP B03-09	The European Central Bank and the Eurosystem: An Analysis of the Missing Central Monetary Institution in European Monetary Union (Gunnar Heinsohn and Otto Steiger)
WP B03-10	Foreign Direct Investment and Perceptions of Vulnerability to Foreign Exchange Crises: Evidence from Transition Economies (Josef C. Brada and Vladimír Tomsík)
PP B03-11	Die Weisungs- und Herrschaftsmacht der Europäischen Zentralbank im Europäischen System der Zentralbanken – eine rechtliche Analyse ( Martin Seidel)
WP B03-12	What makes regions in Eastern Europe catching up? The role of foreign investment, human resources and geography (Gabriele Tondl and Goran Vuksic)
WP B03-13	The IS Curve and the Transmission of Monetary Policy: Is there a Puzzle? (Charles Goodhart and Boris Hofmann)
WP B03-14	FCIs and Economic Activity: Some International Evidence (Charles Goodhart and Boris Hofmann)
WP B03-15	Employed and unemployed search: the marginal willingness to pay for attributes in Lithuania, the US and the Netherlands (Jos van Ommeren and Mihails Hazans)
WP B03-16	South-East Europe: Economic Performance, Perspectives and Policy Challenges (Iulia Traistaru and Jürgen von Hagen)
WP B03-17	Determinants of inter-regional migration in the Baltic countries (Mihails Hazans)
WP B03-18	The Effects of Regional and Industry-Wide FDI Spillovers on Export of Ukrainian Firms (Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera and Sang-Min Park)

- WP B03-19 An Empirical Analysis of Competing Explanations of Urban Primacy. Evidence from Asia and the Americas (Ronald L. Moomaw and Mohammed A. Alwosabi)
- WP B03-20 Urban Primacy, Gigantism, and International Trade: Evidence from Asia and the Americas (Ronald L. Moomaw and Mohammed A. Alwosabi)
- WP B03-21 Reputation Flows: Contractual Disputes and the Channels for Inter-firm Communication (William Pyle)
- PP B03-22 Reformzwänge innerhalb der EU angesichts der Osterweiterung (Martin Seidel)
- WP B03-23 Economic Integration and Manufacturing Concentration Patterns: Evidence from Mercosur (Iulia Traistaru and Christian Volpe Martincus)
- WP B03-24 Monetary Policy Reaction Functions: ECB versus Bundesbank (Bernd Hayo and Boris Hofmann)
- WP B03-25 How Flexible are Wages in EU Accession Countries? (Anna Iara and Iulia Traistaru)
- WP B03-26 Sovereign Risk Premia in the European Government Bond Market (Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen and Ludger Schuknecht)
- WP B03-27 The Performance of the Euribor Futures Market: Efficiency and the Impact of ECB Policy Announcements (Kerstin Bernoth and Juergen von Hagen)
- WP B03-28 The Effects of Transition and Political Instability on Foreign Direct Investment: Central Europe and the Balkans (Josef C. Brada, Ali M. Kutan and Taner M. Yigit)
- WP B03-29 Macroeconomic Implications of Low Inflation in the Euro Area (Jürgen von Hagen and Boris Hofmann)
- PP B04-01 Die neuen Schutzklauseln der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages: Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten (Martin Seidel)
- WP B04-02 Total Factor Productivity and Economic Freedom Implications for EU Enlargement (Ronald L. Moomaw and Euy-Seok Yang)
- WP B04-03 Over- and underbidding in central bank open market operations conducted as fixed rate tender (Ulrich Bindseil)
- WP B04-04 Who Is in Favor of Enlargement? Determinants of Support for EU Membership in the Candidate Countries' Referenda (Orla Doyle and Jan Fidrmuc)
- WP B04-05 Money Rules for the Eurozone Candidate Countries (Lucjan T. Orlowski)
- WP B04-06 Rural-Urban Inequality in Africa: a Panel Study of the Effects of Trade Liberalization and Financial Deepening (Mina Balamoune-Lutz and Stefan H. Lutz)
- WP B04-07 The Contribution of Income, Social Capital, and Institutions to Human Well-Being in Africa (Mina Balamoune-Lutz and Stefan H. Lutz)
- WP B04-08 European Integration, Productivity Growth and Real Convergence (Taner M. Yigit and Ali M. Kutan)
- WP B04-09 Testing Creditor Moral Hazard in Sovereign Bond Markets: A Unified Theoretical Approach and Empirical Evidence (Ayşe Y. Evrensel and Ali M. Kutan)
- WP B04-10 Economic Integration and Industry Location in transition countries (Laura Resmini)
- WP B04-11 Economic Integration and Location of Manufacturing Activities: Evidence from MERCOSUR (Pablo Sanguinetti, Iulia Traistaru and Christian Volpe Martincus)
- WP B04-12 Measuring and Explaining Levels of Regional Economic Integration (Jennifer Pédussel Wu)
- WP B04-13 The Role of Electoral and Party Systems in the Development of Fiscal Institutions in the Central and Eastern European Countries (Sami Yläoutinen)
- WP B04-14 Euro Adoption and Maastricht Criteria: Rules Or Discretion? (Jiri Jonas)
- WP B04-15 Do Economic Integration and Fiscal Competition Help to Explain Location Patterns? (Christian Volpe Martincus)

- WP B04-16 Does It Matter Where Immigrants Work? Traded Goods, Non-traded Goods, and Sector Specific Employment (Harry P. Bowen and Jennifer Pédussel Wu)
- WP B04-17 Foreign Exchange Regime, the Real Exchange Rate and Current Account Sustainability: The Case of Turkey (Sübüdey Togan and Hasan Ersel)
- WP B04-18 Transmission Channels of Business Cycles Synchronization in an Enlarged EMU (Iulia Traistaru)
- PP B04-19 Die Stellung der Europäischen Zentralbank nach dem Verfassungsvertrag (Martin Seidel)
- WP B04-20 Money Market Pressure and the Determinants of Banking Crises (Jürgen von Hagen and Tai-kuang Ho)
- WP B04-21 The effectiveness of subsidies revisited: accounting for wage and employment effects in business R&D (Volker Reinthaler and Guntram B. Wolff)
- WP B04-22 Non-Discretionary Monetary Policy: The Answer for Transition Economies? (Elham Mafi-Kreft and Steven F. Kreft)
- WP B04-23 Which Lender of Last Resort for the Eurosystem? (Otto Steiger)
- WP B04-24 The Endogeneity of Money and the Eurosystem (Otto Steiger)
- WP B04-25 Exchange Rate Risk and Convergence to the Euro (Lucjan T. Orłowski)
- WP B04-26 Analyzing Trade Opening in Ukraine: Effects of a Customs Union with the EU (Oksana Harbuzyuk and Stefan Lutz)
- WP B04-27 Firm Performance and Privatization in Ukraine (Galyna Grygorenko and Stefan Lutz)
- WP B04-28 Fiscal Crises in U.S. Cities: Structural and Non-structural Causes (Guntram B. Wolff)
- WP B04-29 Deutschlands Wirtschaft, seine Schulden und die Unzulänglichkeiten der einheitlichen Geldpolitik im Eurosystem (Dieter Spethmann and Otto Steiger)
- WP B04-30 Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozeß (Martin Seidel)